



## **Erste Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Sinnatal vom 01.07.2013**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinnatal in der Sitzung am 07. November 2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Sinnatal folgende

### **Erste Nachtragssatzung zur Satzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Sinnatal vom 01.07.2013**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

In § 32 - Bepflanzung von Grabstätten – erhält Absatz 4 folgende Fassung:

#### **§ 32 - Bepflanzung von Grabstätten**

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Verantwortlichen oder Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und selbst zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung auf Kosten der Verantwortlichen oder Nutzungsberechtigten beseitigen.

## Artikel 2

Die Erste Nachtragssatzung zur Satzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Sinntal vom 01.07.2013 tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Sinntal, den 08. November 2016

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinntal



**(Carsten Ullrich)**  
**Bürgermeister**





# FRIEDHOFSORDNUNG

## der Gemeinde Sinnatal

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.09.2012 (GVBl. I S. 290), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinnatal in der Sitzung vom 01.07.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Sinnatal folgende

### Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Sinnatal:

- a) Friedhof **Breunings**
- b) Friedhof **Jossa**
- c) Friedhof **Sannerz** (nur neuer Friedhof)
- d) Friedhof **Sterbfritz**
- e) Friedhof **Weichersbach** (nur neuer Friedhof)
- f) Friedhof **Weiperz**
- g) Friedhof **Züntersbach**
- h) Friedhofsteile **Züntersbach**, Flur 11, Flst. 20 (Eigentum Ev. Kirchengemeinde)  
Flur 11, Flst. 21 (Eigentum Kath. Kirchengemeinde)

### § 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinnatal, im folgenden **Friedhofsverwaltung** genannt.

### **§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
  - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Sinntal waren oder
  - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
  - d) die früher Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben.
  - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Entscheidung hierüber ist kostenpflichtig. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### **§ 4 Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Doppel-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

### **§ 7 Nutzungsumfang**

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
  - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## **§ 8 Sitzgelegenheiten**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

## **§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 10 Bestattungen**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme an Feiertagen, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.  
In begründeten Fällen können Bestattungen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch samstags, sonntags und feiertags sowie von Montag bis Freitag nach 16.00 Uhr zugelassen werden.

#### **§ 11 Nutzung der Friedhofs-/Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle oder am Grab abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges bzw. der Aschenurne zur Grabstätte erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut bzw. im Auftrag der Sorgepflichtigen durch sonstige Dritte.

## **§ 12 Grabstätte und Ruhefrist**

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Ausgenommen hiervon sind Umbettungen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt

**für Leichen 30 Jahre**

**für Aschen 20 Jahre.**



## **§ 13 Totenruhe und Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 14 Grabarten**

- (1) Auf den Friedhöfen in Breunings, Jossa, Sannerz, Weichersbach und Züntersbach werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) **Reihengrabstätten**
  - b) **Doppelgrabstätten**
  - c) **Urnengrabstätten**
  - d) **Rasenuarnengrabstätten**
- (2) Auf dem Friedhof in Sterbfritz werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) **Reihengrabstätten**
  - b) **Doppelgrabstätten**
  - c) **Rasenreihengrabstätten**
  - d) **Urnengrabstätten**
  - e) **Rasenuarnengrabstätten**
- (3) Auf dem Friedhof in Weiperz werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) **Reihengrabstätten**
  - b) **Urnengrabstätten**
  - c) **Rasenuarnengrabstätten**
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

## **§ 16 Grabebelegung**

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (3) Auf Antrag kann die zusätzliche Beisetzung von Aschenurnen in mit einer Erdbestattung belegten Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden, soweit die Dauer der Ruhefrist der Aschurne/n die Dauer der Ruhefrist der Erdbestattung nicht übersteigt.

## **§ 17 Verlegung von Grabstätten**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

### **A Reihengrabstätten**

## **§ 18 Definition der Reihengrabstätte**

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

## **§ 18a Definition der Rasenreihengrabstätte**

Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, welche mit einer Rasenfläche bedeckt und mit einem liegenden, ebenerdigen Grabmal, welches den Namen und gegebenenfalls Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen bezeichnet, gekennzeichnet sind.

Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenreihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Diese Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten, gepflegt und nach Ablauf der Ruhefrist geräumt.

## **§ 19 Maße der Reihen- und Rasenreihengrabstätten**

Es werden Reihen- und Rasenreihengrabstätten für Einzelbestattungen eingerichtet. Diese werden auch für die Beisetzung Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr bereitgestellt.

Die Reihen- und Rasenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 2,10 m

Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen den Reihen- und Rasenreihengrabstätten beträgt mindestens 0,40 m.

## **§ 20 Wiederbelegung und Abräumung**

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihen- und Rasenreihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihen- und Rasenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

## **B Doppelgrabstätten**

### **§ 21 Definition, Entstehung und Verlängerung der Nutzungszeit**

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die reihenweise anlässlich eines Todesfalles an Eheleute oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, bei denen der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner älter als 60 Jahre ist, bis zum Ablauf der Ruhefrist des/der Erstverstorbenen zugeteilt werden. Innerhalb der Ruhefrist (§ 12 Abs. 4) ist die Zweitbestattung unter Hinzuerwerb der sich daraus ergebenden längeren Ruhefrist möglich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen hinaus ist grundsätzlich nicht möglich.  
In Ausnahmefällen und auf besonderen Antrag, kann eine zeitlich befristete Verlängerung der Nutzungszeit über die Gesamtruhezeit hinaus gewährt werden, wenn vorerst keine Rekultivierung des Grabfeldes vorgesehen ist. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) In einer Doppelgrabstätte können neben dem zuerst Verstorbenen bestattet werden:
  - a) Ehegatten,
  - b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - d) Ehegatten oder Lebenspartner der unter Abs. 2 c) bezeichneten Personen.
- (3) Die Beisetzung anderer Personen in der Doppelgrabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 22 Maße der Doppelgrabstätte**

Jede Grabstelle eines Doppelgrabes hat folgende Maße:

Länge: 2,10 m

Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen Doppelgrabstätten beträgt mindestens 0,40 m.

## C Urnengrabstätten

### § 23 Formen der Aschenbeisetzung und Definition der Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnengrabstätten,
  - b) Rasenurnengrabstätten
  - c) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
  - d) Reihengrabstätten für Erdbestattungen, die bereits belegt sind,
  - e) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen, die bereits belegt sind,
  - f) Doppelgrabstätten anlässlich eines Todesfalles bei Eheleuten oder Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, bei denen der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner älter als 60 Jahre ist. § 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechend Anwendung.
- (2) Urnengrabstätten sind für bis zu zwei Aschenurnenbestattungen bestimmte Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Innerhalb der Ruhefrist ist die Zweitbestattung unter Hinzuerwerb der sich daraus ergebenden längeren Ruhefrist möglich. Eine Verlängerung der Ruhefrist über die Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen hinaus ist nicht möglich.
- (3) Rasenurnengrabstätten unterliegen den Vorschriften der Urnengrabstätten gemäß Abs. 2. Es handelt sich hierbei um für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, welche mit einer Rasenfläche bedeckt sind und mit einem liegenden, ebenerdigen Grabmal, welches den Namen und gegebenenfalls Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen bezeichnet, gekennzeichnet sind. Diese Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten, gepflegt und nach Ablauf der Ruhefrist geräumt.
- (4) Jede Urnengrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,80 m

Der Abstand zwischen den Urnengrabstätten beträgt mindestens 0,40 m.
- (5) In Reihen- und Rasenreihengrabstätten ist die Beisetzung von bis zu zwei Aschenurnen nur innerhalb der ersten 10 Jahre der Ruhefrist zugelassen.

- (6) In Grabstellen für Doppelgrabstätten, in denen bereits eine Erdbestattung vorgenommen worden ist, dürfen bis zu zwei Aschenurnenbestattungen erfolgen, soweit durch die zusätzliche Bestattung der Aschen die Gesamtruhezeit der in den Doppelgrabstätten bestatteten Erdbestattungen nicht überschritten wird.
- (7) In Urnengrabstätten, einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

### **§ 24 Verweisungsnorm**

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

### **§ 25 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen**

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf die bzw. den Beigesetzte/n durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Mit Zustimmung der Angehörigen ist die Beisetzung mehrerer Urnen in einem Grab möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

## **D. Weitere Grabarten**

### **§ 26 Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten**

- (1) Auf dem Friedhof in Sterbfritz hält die Gemeinde ein zentrales Feld für die Sammelbestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Gemeinde.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 27 Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

- a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- b) Mit Ausnahme von Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten dürfen auf den Grabstätten, insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- c) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 30 sein. Sie müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  1. Für Grabmale dürfen Natursteine, Betonwerksteine, soweit sie Natursteincharakter haben, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
  2. von Ziffer 1 abweichende Gestaltungs- und Bearbeitungsarten bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- d) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
- e) Auf den Friedhöfen in Jossa (Erweiterungsteil), Sannerz, Sterbfritz, Weichersbach und Züntersbach werden von der Gemeinde zwischen und vor den Grabstätten Platten- oder Betonpflastersteineinfassungen verlegt. Auf den Friedhöfen in Breunings und Weiperz werden von der Gemeinde zwischen und vor den Urnengrabstätten Platten- oder Betonpflastersteineinfassungen verlegt. Ausgenommen hiervon sind Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten. Für Grabeinfassungen ist ein von der Friedhofsverwaltung festzulegender Mindestabstand vom Platten- bzw. Pflastersteinrand einzuhalten.
- f) Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten werden mit einer Rasenfläche bedeckt. Auf diesen Grabstätten sind nur liegende, ebenerdige Grabmale aus Naturstein oder Betonwerkstein, soweit er Natursteincharakter hat, mit eingravierter Inschrift ohne aufgesetzte Buchstaben zugelassen. Auf Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten darf kein Grabschmuck (Bepflanzungen, Blumenvasen und -schmuck, Kränze, Schalen, Kerzen, Weihwassergefäße etc.) angebracht werden. Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.

## § 28 Maße der Grabmale

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten:

- |   |   |
|---|---|
| 1. stehende Grabmale:<br>Höhe : bis 1,20 m<br>Breite : bis 0,70 m<br>Mindeststärke : 0,14 m | 2. liegende Grabmale<br>Breite: bis 0,70 m<br>Länge bis: 0,70 m<br>Mindeststärke : 0,14 m |
|---|---|

b) auf Rasenreihengrabstätten:

ausschließlich liegende Grabmale der Größe 0,40 x 0,40 m  
Mindeststärke : 0,10 m

c) auf Doppelgrabstätten:

- |   |   |
|---|---|
| 1. stehende Grabmale:<br>Höhe : bis 1,20 m<br>Breite : bis 1,40 m<br>Mindeststärke : 0,16 m | 2. liegende Grabmale<br>Breite: bis 1,00 m<br>Länge bis: 1,20 m<br>Mindeststärke : 0,14 m |
|---|---|

(2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Urnengrabstätten:

- |   |  |
|---|--|
| 1. stehende Grabmale:<br>Breite : bis 0,60 m<br>Höhe : bis 0,70 m<br>Mindeststärke : 0,14 m | 2. liegende Grabmale<br>Größe: bis 0,60 x 0,60 m<br>Mindeststärke : 0,14 m |
|---|--|

b) auf Rasenurnengrabstätten:

ausschließlich liegende Grabmale der Größe 0,40 x 0,40 m  
Mindeststärke : 0,10 m

(3) Unbeschadet dieser Vorschrift kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 2 zulassen.



## **§ 29 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Mit Ausnahme von Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten sind ohne Zustimmung bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (3) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

## **§ 30 Standsicherheit**

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 29 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Stand-sicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten der Grabstätte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf seine Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Verantwortliche bzw. Nutzungsberechtigte von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen bzw. des Nutzungsberechtigten vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal, bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

## **§ 31 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit bei Reihen-, Doppel- und Urnengrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten binnen drei Monaten zu entfernen.
- (3) Kommen die Verantwortlichen oder Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Sinntal über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Verantwortliche oder Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

## **VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten**

### **§ 32 Bepflanzung von Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten, mit Ausnahme
  - der Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten
  - dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
  - dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten,sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Verantwortlichen oder Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

- (3) Die Höhe der Bepflanzung darf 1,20 m nicht übersteigen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Verantwortlichen oder Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung auf Kosten der Verantwortlichen oder Nutzungsberechtigten beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Grabflächen dürfen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung mit Grabplatten aus Naturstein oder aus Betonwerkstein mit Natursteincharakter ganzflächig abgedeckt werden. § 27 e) findet entsprechend Anwendung.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (9) Alle Rasenreihen- und Rasenurnengrabstätten sowie das Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und der Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten werden nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet und mit Rasen angesät. Die Rasenpflege und erforderlich werdende Erdnachfüllungen/Nachsaat erfolgen durch die Friedhofsverwaltung.

### **§ 33 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 32 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte während der Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Verantwortlichen oder Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen oder Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

## **VII. Schluss- und Übergangsvorschriften**

### **§ 34 Übergangsregelung**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für die entsprechenden Grabstätten geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Doppelgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

### **§ 35 Listen**

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
  - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihen-, Doppel- und der Urnengrabstätten sowie der Positionierung im anonymen Urnenfeld,
  - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
  - c) ein Verzeichnis nach § 30 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

## **§ 36 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für deren Unterhaltung und für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden **Friedhofsgebührenordnung** zu entrichten.

## **§ 37 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 38 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
  2. entgegen § 7 Abs. 2 a) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
  3. entgegen § 7 Abs. 2 b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
  4. entgegen § 7 Abs. 2 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  5. entgegen § 7 Abs. 2 d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
  6. entgegen § 7 Abs. 2 e) Druckschriften verteilt,
  7. entgegen § 7 Abs. 2 f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  8. entgegen § 7 Abs. 2 g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  9. entgegen § 7 Abs. 2 h) Tiere mitbringt,
  10. entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
  11. entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

12. entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmenstellen des Friedhofs reinigt,
  13. entgegen § 12 Abs. 1 Gräber selbst oder durch einen selbst Beauftragten ausheben, öffnen oder schließen lässt,
  14. entgegen § 13 Abs. 1 die Ruhe der Toten stört,
  15. entgegen § 23 Abs. 7 Aschenurnen nicht unterirdisch beisetzt,
  16. entgegen § 27 gegen die allgemeinen Gestaltungsvorschriften verstößt bzw. diese nicht einhält
  17. entgegen § 28 die Maße der Grabmale nicht einhält,
  18. ohne vorherige schriftliche Genehmigung nach § 29 Abs. 1 Grabmale und Grabeinfassungen oder nach § 25 Grabausstattungen errichtet oder verändert,
  19. entgegen § 30 Abs. 2 festgestellte Mängel bei der Standfestigkeit der Grabmale nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt,
  20. entgegen § 31 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit ohne vorherige Zustimmung entfernt,
  21. entgegen § 31 Abs. 2 nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien entfernt,
  22. entgegen den Vorschriften des § 32 Grabstätten nicht herrichtet, bepflanzt und unterhält bzw. gegen dessen Bestimmungen verstößt,
  23. entgegen § 33 Grabstätten nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung herrichtet oder während der Dauer der Ruhefrist/Nutzungszeit über einen längeren Zeitraum nicht instand hält oder pflegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

### § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Sinntal vom 17.06.2008 und die 1. Nachtragsatzung zur Friedhofsordnung vom 17.11.2009 außer Kraft:

Sinntal, den 01.07.2013

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinntal



**(Carsten Ullrich)**  
**Bürgermeister**